



Deutsches Institut
für Menschenrechte

75 Jahre AEMR –

70 Jahre EMRK

**Die bleibende Bedeutung
der Menschenrechte für den
Flüchtlingsschutz**

Nele Allenberg

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

10.12.1948 - nicht bindend

Aber: Motor für die rechtliche Anerkennung von Menschenrechten weltweit

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Genfer Flüchtlingskonvention

Definition des Begriffs „Flüchtling“

Art. 1 A:

Person, „die sich aus **begründeter Furcht vor Verfolgung** wegen ihrer **Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung** außerhalb des Landes befindet, deren Staatsangehörigkeit besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

Genfer Flüchtlingskonvention

Voraussetzungen für Flüchtlingsstatus:

1. Aufenthalt im Ausland
2. Risiko der Verfolgung
3. aus einem bestimmten Grund

Einschränkungen:

1. GFK galt nur, wenn die Ereignisse, die zur Flucht geführt haben, vor dem 1. Januar 1951 stattgefunden haben
2. geographische Beschränkung möglich

Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 3: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Art. 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit

Art. 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Europäische Grundrechtecharta

Art. 18:

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des **Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951** und des **Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** sowie gemäß dem **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft** gewährleistet.

Europäische Grundrechtecharta

- **EU Organe** (KOM, EP, Europäischer Rat, Rat, EuGH) und ihre **Einrichtungen** (z.B. FRONTEX, EUROPOL, Europäischer Rechnungshof und Zentralbank).
- alle **28 Mitgliedstaaten**, aber nur wenn sie im Anwendungsbereich des EU-Rechts handeln
 - Durchführung von EU-Recht (Handeln nach einer Verordnung)
 - Bei der Umsetzung von EU-Rechts-Vorgaben in nationales Recht (Umsetzen einer EU Richtlinie in nationales Recht)

Bedrohung des Flüchtlingsschutzes

- 1. Reformvorschläge zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)**
- 2. Debatte zur Externalisierung**
- 3. Vorschläge der Ministerpräsidentenkonferenz vom November 2023**
- 4. Aufstieg der AfD**



Vielen Dank

